

SCHULORDNUNG

DES JOSEPH HAYDN KONSERVATORIUMS DES LANDES BURGENLAND IN EISENSTADT

Die Schulordnung enthält die Grundsätze, die für das Verhältnis zwischen SchülerInnen/Studierenden und Schule sowie zwischen Erziehungsberechtigten und Schule maßgebend sind.

1. **Einschreibung:** Alle SchülerInnen/Studierende haben sich am Beginn eines jeden Schuljahres einzuschreiben. Versäumt ein Schüler/Student den Einschreibungstermin, so kann er unter Umständen in demselben Schuljahr nicht mehr aufgenommen werden.
2. **Aufnahme:** Die Aufnahme erfolgt durch die Einschreibung und durch die Aufnahmeprüfung. Bei der Einschreibung minderjähriger Schüler ist die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten notwendig. Durch Unterschrift erklärt sich dieser mit den Bestimmungen der Schulordnung einverstanden. Neu eingeschriebene Schüler/Studenten werden nach Maßgabe freier Plätze probeweise ein Jahr aufgenommen.
3. **Unterricht:** Der ordnungsgemäß aufgenommene Schüler/Student richtet sich nach dem Lehrplan und der Studien- und Prüfungsordnung.
4. **Studiengang:** Der weitere Studiengang des Schülers/Studenten richtet sich nach dem Lehrplan und der Studien- und Prüfungsordnung.
5. **Prüfungen:** Im Laufe des Studiums hat jeder Schüler/Student in bestimmten Zeitabständen Prüfungen vor einer Kommission abzulegen. Das Ergebnis dieser Prüfungen entscheidet über das weitere Studium an der Anstalt. Jeder neu eingeschriebene Schüler/Student hat ein Probejahr zu absolvieren, von diesem hängt die endgültige Aufnahme am Konservatorium ab. Für die einzelnen Studienabschnitte sind Übertrittsprüfungen erforderlich. Weitere Prüfungen sind die künstlerische Diplomprüfung, die staatliche Lehrbefähigungsprüfung und Kontrollprüfungen. (Die genauen Bestimmungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung enthalten.)
6. **Unterrichtszeit:** Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Der Schüler/Student erhält im Hauptfach in der Regel wöchentlich eine Unterrichtsstunde bzw. zweimal eine halbe Stunde. (Die genauen Bestimmungen sind in der Studienordnung enthalten.)
7. **Besuch:** Jeder Schüler/Student hat die Pflicht, die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden im Hauptfach und in den Ergänzungsfächern regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
8. **Befreiung:** eine Befreiung vom Besuch des Ergänzungsfaches ist in begründeten Fällen möglich. (Ansuchen an die Direktion)
9. **Fernbleiben:** Für jede versäumte Unterrichtsstunde ist eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Vom Schüler/Studenten versäumte Unterrichtsstunden werden in der Regel nicht nachgeholt. Fehlt ein Schüler/Student zwei Wochen unentschuldig, so wird der Erziehungsberechtigte verständigt. Erfolgt innerhalb von acht Tagen keine stichhaltige Begründung des Fernbleibens, so kann der Schüler/Student aus dem Joseph Haydn Konservatoriums ausgeschlossen werden.

10. Unterrichtsausfall: Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit oder dienstlicher Freistellung des Lehrers ausfallen, werden nicht nachgeholt.
11. Krankheit: Bei ansteckender Krankheit gelten für Schüler/Studenten und Lehrer dieselben Bestimmungen wie an den Pflichtschulen.
12. Das Benehmen des Schülers/Studenten soll dem Lehrer gegenüber achtungsvoll, den Mitschülern gegenüber kameradschaftlich sein. Die Anordnung der Lehrer und Verwaltungsbeamten sind zu befolgen.
13. Verhalten: Lärmen, Rauchen und störendes Benehmen sind im Bereich des Konservatoriums zu unterlassen.
14. Beschädigung: Wer Eigentum der Schule (Einrichtungsgegenstände, Instrumente, Noten) beschädigt, wird zum Schadenersatz herangezogen.
15. Aufenthalt: Außerhalb der Unterrichtszeit ist den Schülern/Studenten der Aufenthalt in den Klassenzimmern nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
16. Öffentliches Auftreten: Öffentliches Auftreten bei Veranstaltungen außerhalb des Joseph Haydn Konservatoriums bedarf der Genehmigung des Direktors.
17. Gestrichen
18. Rezension: Das Abfassen von Rezensionen über musikalische Veranstaltungen in Presse und Rundfunk soweit sie das Konservatorium sowie das Personal und die Schüler und Studierenden des Konservatoriums betreffen, bedarf der Genehmigung des Direktors.
19. Studierendenvertretung:

Die Studierenden des Joseph Haydn Konservatoriums haben das Recht der Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Direktion und den Lehrenden des Joseph Haydn Konservatoriums sowie das Recht auf Mitgestaltung des Schullebens.

 - a) Insbesondere stehen den SchülerInnen/Studierenden folgende Rechte zu:
 - das Recht auf Anhörung
 - das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Studierenden allgemein betreffen
 - das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen
 - das Recht auf Mitwirkung bei Gestaltung des Stundenplanes
 - das Recht auf Teilnahme am Lehrauftritt und der künstlerischen Präsentation eines Bewerbers um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Lehrende am Joseph Haydn Konservatorium
 - b) Zur Interessenvertretung und zur Wahrnehmung der unter lit. a genannten Rechte ist ein(e) StudierendenvertreterIn sowie die Vertretung für die Dauer eines Studienjahres zu bestellen. Beide sind von den Studierenden in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind die ordentlich Studierenden am Joseph Haydn Konservatorium.

c) Die Organisation der Wahl obliegt dem Direktor des Joseph Haydn Konservatoriums. Er kann zu diesem Zweck die bestehende Studentenvertretung beauftragen, eine Studentenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einschreibungsfrist einzuberufen, im Rahmen derer die Wahl stattzufinden hat. 14 Tage vor der Wahl ist der Wahltermin und eine Liste der ordentlich Studierenden an geeigneter Stelle im Joseph Haydn Konservatorium zu veröffentlichen. Bis zur Wahl können Vorschläge für Bewerber von den Studierenden erstattet werden, zu welchen der (die) jeweilige BewerberIn die Zustimmung erklärt haben muss.

d) Als StudierendenvertreterIn gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Als die Vertretung gewählt ist der (die) BewerberIn mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl. Erreicht kein(e) BewerberIn die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen KandidatInnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

e) Der (die) gewählte StudierendenvertreterIn und die Vertretung sind nach Auszählung der Stimmen vom Direktor im Joseph Haydn Konservatorium öffentlich bekanntzumachen. Ihre Funktion endet mit Ablauf des Studienjahres, Ausscheiden aus dem Joseph Haydn Konservatorium, Rücktritt oder Abwahl.

f) Der (die) StudierendenvertreterIn oder die Vertretung ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der ordentlich Studierenden beschließt. Auf die Abwahl sind die Grundsätze für die Wahl mit der Abweichung anzuwenden, dass die Studierendenversammlung vom Direktor über Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten binnen zwei Wochen einzuberufen ist.

g) Bei Ausscheiden des (der) StudierendenvertreterIn oder der Vertretung aus ihrer Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Die Funktion des (der) neugewählten StudierendenvertreterIn bzw. der Vertretung dauert bis zum Ende des laufenden Studienjahres.

20. Strafen: Bei Vergehen des Schülers gegen die Schulordnung hat dieser mit folgenden Strafen zu rechnen:

- a) Ermahnungen durch den Klassenlehrer,
- b) Ermahnungen durch den Direktor und schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten,
- c) Ausschluss aus der Schule.

Zusätzlich kann eine etwaige Ermäßigung des Schulgeldes widerrufen werden.

21. Ferien: Die Ferien entsprechen den Ferien an den allgemeinbildenden höheren Schulen.

22. Anschrift: Jede Änderung der Anschrift des Schülers/Studenten ist im Sekretariat zu melden.

23. Austritt: Dieser kann in der Regel nur bei Semesterschluss erfolgen. In begründeten Fällen kann der Direktor Ausnahmen gewähren.

24. Zeugnis: Jeder ordentliche Schüler/Student erhält am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis

25. Beschwerde: Empfindet der Schüler/Student eine Handlungsweise ihm gegenüber als ungerecht, so können die Erziehungsberechtigten beim zuständigen Professor, Dekanatsleiter, der Studierendenvertretung oder beim Direktor und in weiterer Folge bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde erheben.
26. Bibliothek: Schüler/Studenten des Joseph Haydn Konservatoriums können in der Bibliothek Noten und Instrumente ausleihen. Entleiht ein minderjähriger Schüler oder Student Werke aus der Bibliothek, haftet der Erziehungsberechtigte. Nähere Bestimmungen enthält die Bibliotheksordnung.
27. Schulgeld: Die Zahlungspflicht beginnt mit der Einschreibung. Die Zahlung erfolgt mittels Erlagscheines für das ganze Semester und muss bis zum angegebenen Termin erfolgen. Unterbleibt die Zahlung des Schulgeldes auch nach einer schriftlichen Mahnung, wird das Studium von Amtswegen beendet. Spätere Eintritte oder vorzeitiger Austritt entheben nicht von der Verpflichtung, das ganze Schulgeld für das laufende Semester zu entrichten. In besonderen Ausnahmefällen kann dem Schüler/Studenten statt des vollen Semesterschulgeldes ein entsprechender Anteil berechnet werden.
28. Ermäßigung des Schulgeldes: Eine Ermäßigung des Schulgeldes kann in begründeten Fällen gewährt werden. Voraussetzung hiezu sind die erfolgreiche Ablegung diverser Prüfungen und die sozialen Verhältnisse. Ansuchen für die Schulgeldermäßigung sind nach Bekanntgabe innerhalb von 14 Tagen auf dem Formblatt einzureichen.